



WE CARE ABOUT FOOTBALL

Bewerbungsreglement für die

UEFA EURO 2024

Inhalt

Präambel	6
I - Definitionen	7
Artikel 1 Definitionen	7
II - Bewerbungsverfahren	10
Artikel 2 Übersicht	10
Artikel 3 Bewerbungsberechtigung	10
Artikel 4 Anfangsphase	10
Artikel 5 Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	11
Artikel 6 Evaluationsphase	11
Artikel 7 Zeitplan	12
III - Allgemeine Bestimmungen	13
Artikel 8 Treu und Glauben	13
Artikel 9 Haftung	13
Artikel 10 Schutz- und Urheberrechte	13
Artikel 11 Kommunikation	14
Artikel 12 Beendigung	14
Artikel 13 Disziplinarmaßnahmen	14
Artikel 14 Drittparteien	15
Artikel 15 Änderungen	15
Artikel 16 Entscheid	15
IV - Grundsätze	16
Artikel 17 Behandlung der Bewerber	16
Artikel 18 Verhaltensregeln	16
Artikel 19 Finanzielle Zurückhaltung	16
Artikel 20 Geschenke	16
Artikel 21 Werbung	17
Artikel 22 Sponsoring	18
Artikel 23 Digitale Plattformen	18
Artikel 24 Besuche	19
Artikel 25 Verpflichtungen	19
Artikel 26 Einnahmen und Buchführung	19
Artikel 27 Vertraulichkeit	20

V - Schlussbestimmungen	21
Artikel 28 Schlussbestimmungen	21
Anhang A - Wahlverfahren für das UEFA-Exekutivkomitee	22
A.1 Allgemeines	22
A.2 Wahlverfahren	22
A.3 Verfahren mit drei (3) oder mehr Bewerbern	23
A.4 Wahlgang mit zwei (2) Bewerbern	23

Präambel

Das vorliegende Reglement wurde auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* genehmigt und bezweckt die Festlegung eines klaren und offenen Bewerbungsverfahrens im Hinblick auf die Wahl des UEFA-Mitgliedsverbands bzw. zweier oder mehrerer UEFA-Mitgliedsverbände, die eine gemeinsame Bewerbung einreichen, zum Ausrichter der UEFA EURO 2024, der Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24.

I – Definitionen

Artikel 1 Definitionen

1.01 In diesem Bewerbungsreglement (wie unten definiert) haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:

Bewerbungsvereinbarungen

Ordnungsgemäß unterzeichnete Vereinbarungen, die auf von der UEFA an die Bewerber bereitgestellten Vorlagen basieren und Teil der Bewerbungsanforderungen sind, darunter:

- a. die Ausrichtervereinbarung;
- b. die Stadionvereinbarungen; und
- c. die Host-City-Vereinbarungen.

Bewerbungsunterlagen

Von den Bewerbern als Teil des Bewerbungsverfahrens ausgefüllte und an die UEFA zurückgesandte Dokumente, die als formelles Angebot des Bewerbers gelten, das Turnier in Übereinstimmung mit den Bewerbungsanforderungen auszurichten.

Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen

Zeitraum, der mit der Abgabe der Bewerbungsanforderungen an die Bewerber durch die UEFA beginnt und mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen endet.

Vorlage für die Bewerbungsunterlagen

Den Bewerbern von der UEFA als Teil der Bewerbungsanforderungen zugestelltes Dokument, das die Richtlinien für die Form der Bewerbungsunterlagen enthält und in dem erklärt wird, wie die entsprechenden Formulare ausgefüllt werden müssen, welche Zusatzdokumente erforderlich sind und wie die Vereinbarungen zu präsentieren sind.

Bewerbungsreglement

Das vorliegende Reglement einschließlich seiner Anhänge, welches das Bewerbungsverfahren und die Bestimmung des Ausrichters regelt.

Bewerbungsanforderungen

Den Bewerbern von der UEFA zugestellte Dokumente, in denen die im Hinblick auf die Ausrichtung des Turniers zu erfüllenden Anforderungen sowie die Grundlage, auf der die Bewerbungsunterlagen von der UEFA für die Bestimmung des Ausrichters bewertet werden, enthalten sind, darunter:

- a. die Turnieranforderungen;
- b. die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Garantien; und
- c. die Vorlagen für die Bewerbungsvereinbarungen.

Bewerber

Jeder UEFA-Mitgliedsverband bzw. jede Gruppe von UEFA-Mitgliedsverbänden, der/die sich um die Ausrichtung eines Turniers bewirbt, vom Zeitpunkt seiner/ihrer Interessenerklärung.

Bewerbungsverfahren

Das gesamte von der UEFA durchgeführte Verfahren für die Bestimmung des Ausrichters gemäß diesem Bewerbungsreglement. Das Bewerbungsverfahren ist in eine Anfangsphase, eine Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen und in eine Evaluationsphase unterteilt.

Evaluationsphase

Zeitraum, der mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen beginnt und mit der Bestimmung des Ausrichters durch das UEFA-Exekutivkomitee endet.

Garantien

Schriftliche Garantien, welche die UEFA vom Ausrichter und/oder Dritten im Zusammenhang mit den Turnieranforderungen für die erfolgreiche Ausrichtung des Turniers verlangt.

Ausrichter

Der Bewerber, der vom UEFA-Exekutivkomitee mit der Ausrichtung des Turniers betraut wird.

Host-City-Vereinbarung

Separate, mit den öffentlichen Behörden der Austragungsstädte abgeschlossene Vereinbarungen auf der Grundlage der von der UEFA bereitgestellten Vorlage.

Anfangsphase

Zeitraum, der mit der offiziellen Einladung an die UEFA-Mitgliedsverbände, ihr Interesse an einer Bewerbung zu erklären, beginnt und mit der Abgabe der Bewerbungsanforderungen an die Bewerber durch die UEFA endet.

Inspektionsbesuch

Ein Besuch der UEFA im Land des Bewerbers, um für die Bewerbung relevante Organe zu treffen, falls die UEFA dies für die Evaluation der Bewerbungsunterlagen des entsprechenden Bewerbers als angemessen erachtet.

Stadionvereinbarung

Separate, mit dem Stadioneigentümer bzw. -betreiber abgeschlossene Vereinbarungen auf der Grundlage der von der UEFA bereitgestellten Vorlage für die Stadionvereinbarung.

Ausrichtervereinbarung

Die zwischen der UEFA und dem Ausrichter im Hinblick auf die Ausrichtung des Turniers abgeschlossene Vereinbarung, die: (i) auf der von der UEFA bereitgestellten Vorlage basiert; (ii) die Beziehung zwischen der UEFA und dem Ausrichter im Hinblick auf die Ausrichtung des Turniers regelt; und (iii) nach der Gegenzeichnung durch die UEFA in Kraft tritt.

Turnieranforderungen

Die von der UEFA an die Bewerber als Teil des Bewerbungsverfahrens bereitgestellten operativen, administrativen, finanziellen, rechtlichen, kommerziellen, infrastrukturellen und logistischen Anforderungen für die Ausrichtung des Turniers.

UEFA EURO 2024 oder Turnier

Die Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24, einschließlich sämtlicher damit verbundenen offiziellen Veranstaltungen und Aktivitäten.

- 1.02** Die im vorliegenden Bewerbungsreglement verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der Übersicht und Lesbarkeit und wirken sich nicht auf die Auslegung der Bestimmungen aus.

II – Bewerbungsverfahren

Artikel 2 Übersicht

- 2.01 Das Bewerbungsverfahren wird gemäß dem in Artikel 7 festgelegten Zeitplan in den folgenden drei Phasen durchgeführt:
- einer Anfangsphase, während der die UEFA-Mitgliedsverbände ihr Interesse an einer Bewerbung erklären können;
 - einer Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen, während der die einzelnen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der Bewerbungsanforderungen zusammenstellen; und
 - einer Evaluationsphase, während der die von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen von der UEFA bewertet werden. Unter Umständen verlangt die UEFA während der Evaluationsphase von den Bewerbern, dass sie die in ihren Bewerbungsunterlagen beschriebenen Angaben weiter ausführen und vertiefen sowie spezifischere Garantien liefern.

Artikel 3 Bewerbungsberechtigung

- 3.01 Nur UEFA-Mitgliedsverbände (gemäß *UEFA-Statuten*), die nicht suspendiert sind, können sich um die Ausrichtung des Turniers bewerben.
- 3.02 Gemeinsame Bewerbungen von mehreren UEFA-Mitgliedsverbänden sind zulässig, jedoch nur, wenn es sich um benachbarte Länder handelt.

Artikel 4 Anfangsphase

- 4.01 Die UEFA wird am oder um den 9. Dezember 2016 ein Rundschreiben verschicken, mit dem sie ihre Mitgliedsverbände dazu auffordert, ihr Interesse an einer Bewerbung um die Ausrichtung des Turniers zu erklären.
- 4.02 UEFA-Mitgliedsverbände, die an der Ausrichtung des Turniers interessiert sind und die in Absatz 3.01 festgehaltenen Anforderungen erfüllen, erklären ihr Interesse, indem sie das im Rundschreiben (gemäß Absatz 4.01) erwähnte Formular „Interessenerklärung“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 3. März 2017, 18.00 Uhr (MEZ) an die UEFA zurücksenden. UEFA-Mitgliedsverbände, die ihre Interessenerklärung in einer anderen Form als gemäß dem genannten Rundschreiben oder nach der von der UEFA vorgegebenen Frist einreichen, sind nicht bewerbungsberechtigt.
- 4.03 Nach Ablauf der Frist für das Einreichen der Interessenerklärung prüft die UEFA die Liste der Bewerber und entscheidet, welche UEFA-Mitgliedsverbände gemäß Absatz 3.01 berechtigt sind, sich um die Ausrichtung des Turniers zu bewerben.
- 4.04 Die UEFA wird die betroffenen UEFA-Mitgliedsverbände am oder um den 10. März 2017 entsprechend informieren.

Artikel 5 Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen

- 5.01** Nach der Bekanntgabe der Bewerber werden diesen am oder um den 17. März 2017 die Bewerbungsanforderungen zur Verfügung gestellt.
- 5.02** Die UEFA organisiert an ihrem Sitz in Nyon am oder um den 27./28. April 2017 einen für die Bewerber obligatorischen Workshop, um die Bewerbungsanforderungen zu präsentieren, die verlangten Angaben bzw. die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen zu erläutern, etwaige Zweifel auszuräumen sowie Fragen oder Bedenken betreffend das Bewerbungsverfahren zu klären.
- 5.03** Sofern es die UEFA als notwendig erachtet, kann sie mit einigen oder allen Bewerbern während der Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen an ihrem Sitz in Nyon oder im Land / in den Ländern des/der Bewerber/s weitere Treffen oder Arbeitssitzungen zu technischen Fragen durchführen.
- 5.04** Antworten auf Anfragen der Bewerber um zusätzliche Informationen lässt die UEFA diesen in einer Weise zukommen, die nach ihrer eigenen Einschätzung angemessen ist.
- 5.05** Die Bewerber müssen der UEFA ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 27. April 2018, 18.00 Uhr (MEZ) einreichen. Bewerber, die ihre Bewerbungsunterlagen nach dieser Frist einreichen, werden für die Evaluationsphase nicht berücksichtigt. Die Bewerber können nach dieser Frist keine zusätzlichen Dokumente und/oder Informationen mehr einreichen oder Änderungen an ihren Bewerbungsunterlagen anbringen, es sei denn, sie werden von der UEFA ausdrücklich dazu aufgefordert.

Artikel 6 Evaluationsphase

- 6.01** Die UEFA kann nach eigenem Ermessen und jederzeit einen Inspektionsbesuch im Land / in den Ländern des Bewerbers vornehmen. Die UEFA erteilt dem entsprechenden Bewerber im Voraus zu gegebener Zeit detaillierte Informationen zu den Anforderungen und zur Form dieses Inspektionsbesuchs. Sofern es die UEFA als notwendig erachtet, kann sie mit dem entsprechenden Bewerber weitere Treffen oder Arbeitssitzungen zu technischen Fragen durchführen.
- 6.02** Die UEFA und mögliche von ihr beauftragte Experten prüfen die Bewerbungsunterlagen und erarbeiten im September 2018 für jede Bewerbung einen schriftlichen Evaluationsbericht.
- 6.03** Die UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe unterstützt das Verfahren zur Auswahl des Ausrichters.
- 6.04** Bei der Sitzung des UEFA-Exekutivkomitees im September 2018 erhalten die Bewerber unter Umständen die Gelegenheit, dem UEFA-Exekutivkomitee vor der Wahl den Inhalt ihrer Bewerbungsunterlagen zu präsentieren. Die UEFA gibt den Bewerbern zu gegebener Zeit diesbezügliche Richtlinien bekannt. Bei dieser Sitzung bestimmt das UEFA-Exekutivkomitee auf der Grundlage der

Gesamtanalyse der Bewerbungsunterlagen durch die UEFA-Administration und in Übereinstimmung mit dem Wahlverfahren gemäß Anhang A einen Bewerber als Ausrichter. Anschließend wird die UEFA die Bewerbungsvereinbarungen gegenzeichnen.

Artikel 7 Zeitplan

	Zeitplan	Aktivität	Maßg. Artikel
Anfangsphase	9. Dezember 2016	Versand der offiziellen Ausschreibung	vgl. Absatz 4.01
	3. März 2017, 18.00 Uhr (MEZ)	Frist für die Einreichung der Interessenerklärung	vgl. Absatz 4.02
	10. März 2017	Bekanntgabe der Bewerber durch die UEFA	vgl. Absatz 4.04
Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	17. März 2017	Bereitstellung der Bewerbungsanforderungen für die Bewerber	vgl. Absatz 5.01
	27./28. April 2017	Workshop für die Bewerber	vgl. Absatz 5.02
	27. April 2018, 18.00 Uhr (MEZ)	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen	vgl. Absatz 5.05
Evaluationsphase	September 2018	Bestimmung des Ausrichters der UEFA EURO 2024 durch das UEFA-Exekutivkomitee, Gegenzeichnung der entsprechenden Bewerbungsvereinbarungen	vgl. Absatz 6.02

- 7.01** Der oben aufgeführte Zeitplan kann von der UEFA jederzeit geändert werden. Grundsätzlich müssen die Bewerber die verschiedenen von der UEFA vorgegebenen Fristen während des gesamten Bewerbungsverfahrens einhalten; Ausnahmen zu dieser Regel können von der UEFA beschlossen werden, falls die Umstände dies erfordern.

III – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Treu und Glauben

- 8.01** Jede am Bewerbungsverfahren beteiligte Partei (einschließlich der Vertreter der UEFA und der Bewerber) hat sich an die in Kapitel IV aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu halten und sicherzustellen, dass alle ihre Angestellten, Vertreter, Agenten, Partner, Vertragsnehmer (einschließlich Experten) und Teilhaber diese Grundsätze einhalten.
- 8.02** Die Bewerber garantieren, dass alle der UEFA im Verlauf des Bewerbungsverfahrens gelieferten Informationen und Darstellungen (u.a. alle in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Informationen und Darstellungen) wahrheitsgetreu, genau und nicht irreführend sind. Ein Bewerber darf der UEFA keine wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit seinen Bewerbungsunterlagen und/oder seiner Bewerbung für die Ausrichtung des Turniers vorenthalten, die ihm während des Bewerbungsverfahrens bereits bekannt sind. Die UEFA verlässt sich vollständig auf alle Informationen, Darstellungen, Garantien, Zusicherungen und anderen in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Versprechen, die für den betreffenden Bewerber verbindlich sind.

Artikel 9 Haftung

- 9.01** Die Bewerber übernehmen jederzeit sämtliche Kosten, Gebühren und Ausgaben jeglicher Art, die im Zusammenhang mit ihrem Bewerbungsverfahren entstehen. Die Bewerber anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA solche Kosten, Gebühren und/oder Ausgaben unter keinen Umständen deckt oder zurückerstattet (unabhängig davon, ob die UEFA den Bewerber zum Ausrichter bestimmt).

Artikel 10 Schutz- und Urheberrechte

- 10.01** Alle Schutz- und Urheberrechte für alle Zwecke weltweit im Zusammenhang mit der UEFA, der UEFA EURO 2024, dem Bewerbungsverfahren, dem Bewerbungsreglement, den Bewerbungsanforderungen und den Bewerbungsunterlagen, einschließlich jeglicher Klarstellungsanfrage (sowie aller etwaiger, während des Bewerbungsverfahrens erstellter Konzepte), sind alleiniges Eigentum der UEFA. Alle von den Bewerbern im Rahmen der Bewerbungsanforderungen erstellten Konzepte oder Teile davon werden der UEFA übertragen und gehen in deren Eigentum über. Die Bewerber verpflichten sich, zusätzliche, von der UEFA für die vollständige Übertragung des Eigentums angeforderte Dokumente auszustellen.

Artikel 11 Kommunikation

- 11.01 Das gesamte Bewerbungsverfahren wird auf Englisch durchgeführt. Die UEFA stellt die Bewerbungsanforderungen und alle anderen Mitteilungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren auf Englisch zur Verfügung. Die Bewerber reichen der UEFA die Bewerbungsunterlagen und alle anderen Mitteilungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren auf Englisch ein. Falls die UEFA und/oder Bewerber Übersetzungen solcher Mitteilungen und Dokumente in andere Sprachen anfertigen, ist die englische Version maßgebend.
- 11.02 Die UEFA kann jederzeit zusätzliche Informationen, Garantien und/oder Dokumente, die sie für die Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen als nötig erachtet, verlangen. Diese zusätzlichen Informationen, Garantien oder Dokumente können in jedem Stadium des Bewerbungsverfahrens verwendet werden.
- 11.03 Die UEFA und – die Genehmigung durch die UEFA vorausgesetzt – die Bewerber können bestimmte Unterlagen nach ihrer Fertigstellung oder Verteilung an die UEFA-Mitgliedsverbände oder (gegebenenfalls) an die Bewerber veröffentlichen (z.B. auf ihrer Website oder anderen Online-Plattformen). Dazu gehören:
- a. die Turnieranforderungen;
 - b. die Vorlage für die Bewerbungsunterlagen;
 - c. der Schlussevaluationsbericht, der gemäß Absatz 6.02 erstellt und dem UEFA-Exekutivkomitee unterbreitet wurde; und
 - d. andere Bewerbungsunterlagen.

Artikel 12 Beendigung

- 12.01 Die Beteiligung eines UEFA-Mitgliedsverbands am Bewerbungsverfahren wird in den folgenden Fällen automatisch beendet:
- a. Ausschluss, Auflösung und/oder Suspendierung eines UEFA-Mitgliedsverbands gemäß den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten*;
 - b. willentlicher Rückzug eines Bewerbers aus dem Bewerbungsverfahren;
 - c. Nichteinhaltung der im Bewerbungsreglement, insbesondere in Absatz 5.05 oder in Absatz 4.02 festgelegten Fristen oder Bedingungen durch den Bewerber; oder
 - d. Bestimmung des Ausrichters durch die UEFA.

Artikel 13 Disziplinarmaßnahmen

- 13.01 Ein UEFA-Mitgliedsverband, der gegen die Bestimmungen dieses Bewerbungsreglements verstößt, kann vom UEFA-Exekutivkomitee vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen und zusätzlich von den UEFA-Disziplinarinstanzen in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft werden.

Artikel 14 Drittparteien

- 14.01** Die UEFA behält sich das Recht vor, jederzeit im Verlauf des Bewerbungsverfahrens unabhängige Berater zu ernennen und/oder Informationen einzuholen, die sie für die Analyse und die Ergänzung der Bewerbungsunterlagen als nötig erachtet. Die Meinung solcher Berater und/oder solche andere Informationen können von der UEFA in jedem Stadium des Bewerbungsverfahrens für die Bewertung der jeweiligen Bewerbung verwendet werden.

Artikel 15 Änderungen

- 15.01** Die UEFA behält sich das Recht vor, das vorliegende Bewerbungsreglement bzw. das Bewerbungsverfahren, die einzelnen Verfahrensschritte des Bewerbungsverfahrens und die in den Bewerbungsanforderungen festgelegten Anforderungen aus irgendwelchen Gründen zu ändern. Die UEFA informiert die Bewerber schriftlich über solche Änderungen.

Artikel 16 Entscheid

- 16.01** Alle Entscheide, die gemäß diesem Bewerbungsreglement gefällt werden, sind endgültig und verbindlich.

IV – Grundsätze

Artikel 17 Behandlung der Bewerber

- 17.01 Die UEFA stellt sicher, dass die Bewerber während des gesamten Bewerbungsverfahrens fair, transparent und gleich behandelt werden.
- 17.02 Die Bewerber stellen sicher, dass sie alle anderen Bewerber während des gesamten Bewerbungsverfahrens fair und respektvoll behandeln. Die Bewerber haben insbesondere Folgendes zu unterlassen:
- a. Anstellen von Vergleichen zwischen ihrer eigenen Bewerbung und jener eines anderen Bewerbers;
 - b. Abgabe von schriftlichen oder mündlichen Kommentaren über einen anderen Bewerber oder eine andere Bewerbung; oder
 - c. Treffen von Abkommen mit einem Bewerber oder mit einer verbundenen Drittpartei im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren, das den Interessen anderer Bewerber oder einer anderen Bewerbung schaden könnte.

Artikel 18 Verhaltensregeln

- 18.01 Die UEFA, einschließlich ihrer Vertreter, und die Bewerber verpflichten sich dazu, sich während des gesamten Bewerbungsverfahrens würdig und ethisch korrekt zu verhalten.
- 18.02 Die Bewerber stellen sicher, dass sie die UEFA, die UEFA EURO 2024, andere Bewerber (oder Angestellte, Offizielle oder Vertreter der Vorgenannten), das Bewerbungsverfahren oder den europäischen Fußball durch ihr Verhalten nicht in Verruf bringen.

Artikel 19 Finanzielle Zurückhaltung

- 19.01 Die Bewerber üben im Rahmen des Bewerbungsverfahrens finanzielle Zurückhaltung und vermeiden übermäßige Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an diesem Verfahren.

Artikel 20 Geschenke

- 20.01 Den UEFA-Mitgliedsverbänden ist es untersagt, der UEFA, einschließlich ihrer Vertreter, Agenten und Partner während oder im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder andere (direkte oder indirekte) Vorteile anzubieten, zu übergeben oder zukommen zu lassen. Von dieser Regel ausgenommen sind Geschenke, die diese Personen gemäß Absatz 20.03 annehmen dürfen.

-
- 20.02** Der UEFA, einschließlich ihrer Vertreter, Agenten und Partner ist es untersagt, von oder im Namen von UEFA-Mitgliedsverbänden im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder (direkte oder indirekte) Vorteile zu verlangen.
- 20.03** Der UEFA, einschließlich ihrer Vertreter, Agenten und Partner ist es untersagt, von oder im Namen von UEFA-Mitgliedsverbänden im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren Geschenke oder (direkte oder indirekte) Vorteile entgegenzunehmen. Davon ausgenommen sind Geschenke mit symbolischem Wert (d. h. weder Geldgeschenke noch Geschenke mit einem Wert von über EUR 300), die sie als Zeichen von Respekt und Freundschaft annehmen dürfen. Auf Anfrage der UEFA hat ein UEFA-Mitgliedsverband den Wert eines Geschenks, das während oder im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemacht oder angeboten wird, zu deklarieren und zu belegen.
- 20.04** Vertreter, Agenten und Partner der UEFA, denen von oder im Namen eines UEFA-Mitgliedsverbands im Verlaufe des Bewerbungsverfahrens ein gemäß Absatz 20.03 unerlaubtes Geschenk oder unerlaubter Vorteil angeboten wird, müssen dies der UEFA melden.

Artikel 21 Werbung

- 21.01** Die Bewerber dürfen für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren sowie für die wichtigsten Aspekte ihrer Bewerbungsunterlagen werben, unter der Bedingung, dass sie Folgendes unterlassen:
- a. Werbung für die Beteiligung in irgendeiner Weise außerhalb ihres Landes / ihrer Länder, insbesondere in Publikationen oder Sendungen, die im Allgemeinen außerhalb des betreffenden Landes / der betreffenden Länder erhältlich sind;
 - b. Werbung spezifisch an Personen richten, die normalerweise nicht in ihrem Land / in ihren Ländern wohnhaft sind, insbesondere bei internationalen Veranstaltungen, die im Land / in den Ländern abgehalten werden, oder in Bereichen, die per se internationalen Charakter haben, beispielsweise Flughäfen;
 - c. Verwendung von Markenzeichen, Zeichnungen, Symbolen, Emblemen, Bezeichnungen oder Namen, die den Namen „UEFA EURO 2024“ oder ein UEFA-Markenzeichen enthalten oder diesem zum Verwechseln ähnlich sehen oder eine Nachahmung oder eine farbveränderte Nachahmung sind bzw. Entwicklung oder Verwendung von Logos zum Zweck der Werbung für die Kandidatur; oder
 - d. Werbung für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren in jeglicher Form oder in Verbindung mit einem von der UEFA organisierten Event.
- 21.02** Die Bewerber dürfen die Bezeichnungen „Kandidat“ oder „Bewerber“ in Verbindung mit „UEFA EURO 2024“ (und anderen von der UEFA bestimmten – und den Bewerbern mitgeteilten – Bezeichnungen für das Turnier) verwenden, um für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu werben, vorausgesetzt, dass die Bezeichnung „UEFA EURO 2024“ und andere von der UEFA bestimmte

Bezeichnungen nicht stärker hervorgehoben werden als die Bezeichnungen „Kandidat“ oder „Bewerber“. Die Bewerber stellen sicher, dass die Verwendung einer solchen Bezeichnung mit den einschlägigen Richtlinien übereinstimmt.

- 21.03 Die Bewerber müssen die Werbung für ihre Beteiligung am Auswahlverfahren einstellen, sobald sie nicht mehr daran beteiligt sind, d.h. am Tag der Wahl des Ausrichters. Nach diesem Datum dürfen die Bewerber (einschließlich der Ausrichter) das Werbematerial, das im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erstellt und/oder entwickelt wurde, nicht mehr verwenden. Sie müssen auch sicherstellen, dass es von Dritten nicht mehr verwendet wird (u.a. die zugelassenen Bezeichnungen).

Artikel 22 Sponsoring

- 22.01 Die Bewerber dürfen nur mit einer im Vorfeld erteilten schriftlichen Bewilligung der UEFA Sponsoring-Vereinbarungen abschließen oder Dritten Assoziationsrechte im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erteilen.
- 22.02 Von einem Bewerber abgeschlossene Sponsoring-Vereinbarungen oder Dritten gewährte Assoziationsrechte beschränken sich auf die Beteiligung des Bewerbers am Bewerbungsverfahren. Solchen Dritten ist es untersagt, sich anderweitig mit der UEFA, UEFA-Wettbewerben (einschließlich der UEFA EURO 2024) und/oder UEFA-Marken in Verbindung zu bringen. Die Bewerber ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um die Einhaltung eines solchen Verbots durch Dritte sicherzustellen.
- 22.03 Die Bewerber stellen sicher, dass alle abgeschlossenen Sponsoring-Vereinbarungen und gewährten Assoziationsrechte sowie alle anderen kommerziellen Partnerschaften oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren automatisch an jenem Tag enden, an dem die Beteiligung am Bewerbungsverfahren aus einem der in Artikel 12 aufgeführten Gründe endet, einschließlich der Bestimmung des Ausrichters. Die Bewerber ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um die Einhaltung einer solchen Beendigung sicherzustellen.

Artikel 23 Digitale Plattformen

- 23.01 Die Bewerber können im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu bloßen Informationszwecken eine digitale Plattform oder eine Rubrik auf einer solchen Plattform erstellen, verwerten, entwickeln und/oder betreiben.
- 23.02 Die Bewerber stellen sicher, dass die Schaffung, Entwicklung, Betreibung und Verwendung einer solchen Plattform (oder einer Rubrik derselben) mit den entsprechend geltenden Richtlinien übereinstimmt.

23.03 Die UEFA hat das Recht, von einem Bewerber zu verlangen, die mit seiner Beteiligung am Bewerbungsverfahren in Verbindung stehende digitale Plattform (bzw. eine entsprechende Rubrik) zu ändern.

Artikel 24 Besuche

24.01 Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren dürfen die Bewerber keine UEFA-Vertreter in ihr Land / ihre Länder einladen. Davon ausgenommen sind von der UEFA in Übereinstimmung mit Absatz 5.02, mit Absatz 5.03 oder mit Absatz 6.01 organisierte Inspektionsbesuche oder andere offizielle Arbeitssitzungen oder Treffen.

24.02 Besucht ein UEFA-Vertreter während des Bewerbungsverfahrens zu irgendeinem Zeitpunkt die Länder von Bewerbern unabhängig vom Bewerbungsverfahren, dürfen die Bewerber während eines solchen Besuchs nicht für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren werben oder andere Vorteile im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren von einem solchen Besuch erlangen. Bewerber dürfen keine Reise- und Unterbringungskosten oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit einem solchen Besuch übernehmen.

24.03 Unter Vorbehalt von Artikel 21 können Bewerber Besuche für Medienvertreter organisieren, um für ihre Beteiligung am Bewerbungsverfahren zu werben, vorausgesetzt, dass diese Vertreter ihre dadurch anfallenden Kosten und Ausgaben selber tragen.

Artikel 25 Verpflichtungen

25.01 Die Bewerber stellen sicher, dass sie die Verpflichtungen oder Zusagen, die in ihren Bewerbungsunterlagen gemäß diesem Bewerbungsreglement aufgeführt sind, einhalten können. Ist eine solche Verpflichtung oder Zusage nach Ermessen der UEFA rechtswidrig, irreführend oder unverhältnismäßig, kann dies in den Evaluationsberichten festgehalten werden, die dem UEFA-Exekutivkomitee unterbreitet werden, und die UEFA kann vom betroffenen Bewerber diesbezüglich weitere Erklärungen und Garantien verlangen.

Artikel 26 Einnahmen und Buchführung

26.01 Die Bewerber haben der UEFA auf Verlangen einen Überblick über die Identität Dritter zur Verfügung zu stellen, von denen sie finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Bewerbungsverfahren erhalten haben. Ebenso wird gegebenenfalls Auskunft über die Höhe dieser Beiträge verlangt. Die UEFA anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Informationen vertraulich sind, es sei denn, sie werden von den betroffenen Bewerbern veröffentlicht.

26.02 Die Bewerber müssen über alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallen, vollständig und genau Buch führen, und diese Aufzeichnungen der UEFA auf Verlangen vorlegen.

Artikel 27 Vertraulichkeit

- 27.01** Unter Vorbehalt von Absatz 11.03 behandeln die Bewerber sämtliche Aspekte des Bewerbungsverfahrens vertraulich und anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA alle ihr zur Verfügung gestellten Informationen im Zusammenhang mit diesem Bewerbungsverfahren gemäß dem Bewerbungsreglement veröffentlichen kann.

V – Schlussbestimmungen

Artikel 28 Schlussbestimmungen

- 28.01** Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Bewerbungsverfahrens zuständig und somit berechtigt, die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen und entsprechende Entscheide zu treffen.
- 28.02** Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 28.03** Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 28.04** Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 9. Dezember 2016 genehmigt und tritt am 10. Dezember 2016 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Nyon, 9. Dezember 2016

Anhang A – Wahlverfahren für das UEFA-Exekutivkomitee

A.1 Allgemeines

- A.1.1 Das Wahlverfahren wird durch die folgenden Bestimmungen geregelt. Gegebenenfalls gelten die einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten*.
- A.1.2 Bewerber werden nur zum Wahlverfahren zugelassen, wenn die UEFA-Administration die Bewerbungsanforderungen als erfüllt erachtet.
- A.1.3 Es wird geheim abgestimmt.
- A.1.4 Stimmen können nicht in Vertretung abgegeben werden.
- A.1.5 Der UEFA-Präsident bzw. die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees sind von den Beratungen und dem Wahlverfahren ausgeschlossen, wenn sie einem Mitgliedsverband angehören oder in Fällen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.
- A.1.6 Den Vorsitz der UEFA-Exekutivkomiteesitzung, bei der die Wahl vorgenommen wird, übernimmt der UEFA-Präsident oder bei dessen Verhinderung der ranghöchste Vizepräsident.
- A.1.7 Die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees sind nicht verpflichtet, die ihnen in einem Wahlgang zustehende Stimme abzugeben (d.h. Stimmennthaltnungen sind gestattet). Dies gilt nicht für den Vorsitzenden, der sich seiner Stimme nicht enthalten kann, wenn er gemäß Anhang A den Stichentscheid hat (unter solchen Umständen ist es dem Vorsitzenden freigestellt, diesen per Los auszuüben).
- A.1.8 Enthaltungen und ungültige Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.
- A.1.9 Die Ergebnisse des Wahlverfahrens werden von der UEFA öffentlich bekanntgegeben. Sie müssen die Anzahl der Wahlgänge enthalten sowie für jeden Wahlgang die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen und der ungültigen Wahlzettel.

A.2 Wahlverfahren

- A.2.1 Jedes Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees, das zur Teilnahme am Wahlverfahren berechtigt ist, klassifiziert die Bewerber nach der jeweiligen Präferenz. Dem Bewerber mit der höchsten Präferenz wird der Rang eins (1) zugeteilt; dem Bewerber mit der zweithöchsten Präferenz der Rang zwei (2) usw. bis zum Bewerber mit der geringsten Präferenz. Auf der Grundlage der Präferenzen der einzelnen Stimmenden in jedem Wahlgang werden den Bewerbern von den Stimmenzählern Punkte zugeteilt: ein (1) Punkt für den Bewerber mit der geringsten Präferenz und jeweils ein zusätzlicher Punkt für jede direkte höhere Präferenz mit Ausnahme des Bewerbers mit der höchsten Präferenz, der im betreffenden Wahlgang die der Bewerberzahl entsprechende Punktzahl plus zwei (2) Punkte erhält.

- A.2.2** Ein Wahlzettel ist nur gültig, wenn:
- a. jedem der Bewerber ein Rang zwischen eins (1) und der entsprechenden Anzahl Bewerber zugeordnet wurde, und
 - b. jedem der Bewerber ein anderer Rang zugeordnet wurde.
- A.3 Verfahren mit drei (3) oder mehr Bewerbern**
- A.3.1** Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang das absolute Mehr (d.h. mehr als die Hälfte) der Punkte aus den abgegebenen, gültigen Wahlzetteln, wird dieser zum Ausrichter bestimmt.
- A.3.2** Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang das absolute Mehr (d.h. mehr als die Hälfte) der Punkte aus den abgegebenen, gültigen Wahlzetteln, werden die zwei (2) Bewerber mit der höchsten Punktzahl aus dem ersten Wahlgang in den zweiten Wahlgang aufgenommen. Können die zwei (2) in den zweiten Wahlgang aufzunehmenden Bewerber im ersten Wahlgang nicht bestimmt werden, findet ein Zwischenwahlgang statt, an dem nur die Bewerber mit derselben Anzahl Punkte wie der Zweitplatzierte des ersten Wahlgangs teilnehmen, um die zwei Bewerber für den zweiten Wahlgang zu bestimmen. Erhalten in diesem Zwischenwahlgang alle Bewerber die gleiche Punktzahl, bestimmt der Vorsitzende per Stichentscheid, welche(r) Bewerber in den nächsten Wahlgang aufgenommen wird/werden.
- A.3.3** Der Bewerber, der im zweiten Wahlgang die meisten Punkte erhält, wird zum Ausrichter bestimmt.
- A.3.4** Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang legt der Vorsitzende per Stichentscheid fest, welcher Bewerber zum Ausrichter bestimmt wird.

A.4 Wahlgang mit zwei (2) Bewerbern

- A.4.1** Der Bewerber, der auf den abgegebenen, gültigen Wahlzetteln die meisten Punkte erhält, wird zum Ausrichter bestimmt.
- A.4.2** Bei Stimmengleichheit legt der Vorsitzende per Stichentscheid fest, welcher Bewerber zum Ausrichter bestimmt wird.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
